

Stadt Vetschau/Spreewald, Ortsteil Suschow

Bebauungsplan „Suschow-Wohnen“

Abwägungsprotokoll

zum Entwurf November 2019

Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme am 08.01.2019

Fristsetzung bis zum 29.01.2019

Information / Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung vom 18.12.2019 bis zum 18.01.2020

Redaktionsschluss 08.04.2020

Hinweis

Der Stadt Vetschau/Spreewald sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden oder der Öffentlichkeit nicht vorgetragen wurden, die aber für den Inhalt des Bebauungsplanes für die die Rechtmäßigkeit der Abwägung relevant sind.

Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der Öffentlichkeit wurden zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss keine Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

TÖB-Liste Behörde /beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle		Stn. vom
1	Oberspreewald- Lausitz- Kreis	24.01.2020
2	Landesamt für Umwelt	16.01.2020
3	Biosphärenreservat Spreewald	

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der **Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert). In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorheben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag begründet.

Oberspreewald- Lausitz- Kreis

1

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Dezernat |, Bildung, Finanzen und innere Verwaltung

- Schulverwaltungs- und Kulturamt
- untere Denkmalschutzbehörde
- Amt für Umwelt und Bauaufsicht SG technische Bauaufsicht
- SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
- untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde
- untere Naturschutzbehörde
- untere Wasserbehörde

keine Einwände

2 Landschaftsschutzgebiet

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

untere Naturschutzbehörde

Landschaftsschutzgebiet/Planen in die Befreiungslage
Das Satzungsgebiet liegt in der Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) des Biosphärenreservates Spreewald (BR-VO). Die Schutzzone III ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) festgesetzt. In LSG ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft u.a. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes von Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 86 Abs. 1 BR-VO sind im Biosphärenreservat (BR) Spreewald alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 der BR-VO zuwiderlaufen.

Schutzzweck der BR-VO ist im betreffenden Planbereich insbesondere die Bewahrung des durch traditionelle Bewirtschaftungsformen hervorgebrachten kleinflächigen Mosaiks der Landnutzung, die Erhaltung der gebietstypischen Siedlungsstruktur und die Sicherung der Ortsbildpflege und spreewaldtypischen Bauweise (§ 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 4 Nr. 2 BR-VO).

Gemäß „Landschaftsschutzgebiete; Bauleitplanung; Erlass zur Zuständigkeit“ des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) vom 22. September 2017 besteht zwischen einem Bauleitplan als kommunaler Satzung und der LSG-Verordnung regelmäßig ein Normenkonflikt.

Im vorliegenden Fall wurde durch das Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) festgestellt, dass der Bauleitplan in die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde fällt. Jedoch sind Einzelvorhaben dadurch gekennzeichnet,

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die untere Naturschutzbehörde (uNB) beteiligt.

Zwischen dem Vorhabenträger, der uNB und dem Biosphärenreservat erfolgten mehrere Abstimmungen zur Klärung / Abstimmung des Vorhabens.

Im Ergebnis dieser Abstimmung wurde der Bebauungsplan geändert. Gestalterische Festsetzungen z.B. zur Traufhöhe und zur Dachgestaltung wurden ergänzt um die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich das Vorhaben einfügt und nicht der Rechtsverordnung des LSG entgegensteht. Der geänderte Bebauungsplan (Fassung November 2019) wurde nachfolgend, allerdings mit verkürzter Frist, erneut in die Beteiligung gegeben.

Mit Schreiben vom 16.03.2020 wurde ein Antrag auf Befreiung gemäß § 61 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz von der Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Biosphärenreservat Spreewald" für die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 02/2018 „Suschow-Wohnen“ (§ 13b BauGB) der Stadt Vetschau / Spreewald gestellt.

Die Antwort der uNB steht noch aus. Solange die positive Stellungnahme der uNB nicht vorliegt kann der Satzungsbeschluss nicht gefasst werden. Baurecht nach § 33 BauGB liegt nicht vor.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht notwendig.

dass die geplante bauliche Entwicklung so konkret absehbar ist, dass sie von der Genehmigungsbehörde bereits auf Planungsebene abschließend beurteilt werden kann und nur von einem einzelnen Vorhabenträger realisiert wird. Um absehbare Widersprüche für die mit der Planung vorbereiteten Bauvorhaben zum LSG-Schutzzweck bereits in der Planung zu bewältigen, ist vom Träger der Bauleitplanung ein Antrag auf Zusicherung der Entscheidung zum LSG an die zuständige Naturschutzbehörde zu richten.

3 vorzulegende Unterlagen

Gemäß Anlage 3 zum Erlass sind über den Umfang der Angaben in der Begründung zum Bebauungsplan hinaus von der Gemeinde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung des Planvorhabens mit Art und Umfang der beabsichtigten baulichen oder sonstigen Nutzung (welche baulichen Anlagen sind konkret an welchen Standorten geplant, wie sehen diese aus/Bauweise, wie werden die übrigen Flächen genutzt)
- Erläuterungen zum Vorliegen von Befreiungsvoraussetzungen/Darlegung der Befreiungsgründe (Einzelfall mit atypischem Sachverhalt, zumutbare Alternativen – Standort - oder Ausführungsvarianten, Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses)
- Darlegung von Kompensationsmaßnahmen gemäß §67 Abs. 3 BNatSchG

4 Hinweis zur Alternativenprüfung

In die Prüfung zumutbarer Alternativen ist die auf demselben Grundstück östlich des bereits vorhandenen Wohnhauses im Innenbereich befindliche, ca. 750 m² große Freifläche einzubeziehen.

Die notwendigen Unterlagen wurden der uNB zur Bearbeitung des Befreiungsantrags übergeben.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht notwendig.

Der von der uNB aufgeführte alternative Standort zur Bebauung ist keine. Die Grundstücksteilfläche steht nicht zur Verfügung und ist für eine Bebauung einfach zu klein. Die Fläche dient als Nutzgarten des vorhandenen Wohnhauses. Nach einer Bebauung dieser Fläche würde ein für den Ort sehr kleines Wohngrundstück entstehen. Die städtebauliche Struktur würde verdichtet und zu einer "enge" in der örtlichen Struktur führen. Es fehlt die Fläche für den großen Nutzgarten, der für das Erscheinungsbild die ländlichen Ortslagen typisch ist.

Eine Suche zur Alternativenprüfung müsste sich auf die gesamte Ortslage Suschow konzentrieren. Im Suchraum existieren keine Flächen außerhalb von Schutzgebietsflächen. Suschow sowie das gesamte nördliche Stadtgebiet liegen innerhalb des Biosphärenreservates Spreewald. Flächen außerhalb sind erst in einer Entfernung von mindestens 2km der Kernstadt vorhanden. Auf diese Fläche hat der Vorhabenträger keinen Zugriff und stehen nicht zur Verfügung.

Unter Beachtung der Planungsziele und der Gründe des Vorhabenträgers zur Bebauung und Nutzung dieser Fläche sind Standortalternativen nicht erkennbar.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht notwendig.

5 Artenschutz/Weißstorch-Horst

Die von der unteren Naturschutzbehörde benannte Forderung zum Funktionserhalt des unmittelbar an den Geltungsbereich des BPL angrenzenden, aktuell jedoch nicht genutzten Horst des Weißstorches (Erhaltung

Der Horst des Weißstorches wird erhalten. Bauliche Anlagen und Baumpflanzungen sind im Bereich von 15 m um den Horst des Weißstorches so zu gestalten, dass ein ungehinderter Anflug von allen Seiten auf das Nest möglich ist.

eines ungehinderten Anflugbereiches im Umkreis von 15 m) wurde in die Begründung des Bebauungsplanes und in die Planzeichnung (hier als Hinweis) übernommen.

Die Belange des Storchs sind beachtet.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht notwendig.

6 Gehölzschutz

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölz-SchVO LK OSL). Gemäß § 4 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 6 GehölzSchVO LK OSL). Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für mit der Planung vorbereitete Eingriffe in den Gehölzbestand (Weide mit Stammdurchmesser 1,20 m; Walnuss mit Stammdurchmesser 0,40 m) wird unter dem Vorbehalt der Modifizierung von Einzelheiten der Ausführung der baulichen Vorhaben hinsichtlich der Anordnung auf dem Grundstück in Aussicht gestellt.

Die vorhandenen geschützten Gehölze und Bäume werden erhalten. Die aufgeführte Walnuss steht, wenn auch nur knapp, innerhalb der Flächen zur Erhaltung der vorh. Bäume. Die Linde steht innerhalb der Verkehrsflächen außerhalb des Baugebietes. Ein Ausbau des Weges ist nicht geplant sodass die Linde erhalten bleibt.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht notwendig.

7 Denkmalschutz

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

untere Denkmalschutzbehörde

Die Stellungnahme vom 23.05.2019 bleibt weiter bestehen.

Die Belange des Denkmalschutzes sind beachtet. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit z.B. Funden werden bei der Realisierung beachtet.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht notwendig.

8 Bauaufsicht

SG technische Bauaufsicht

Aus Sicht des Sachgebietes bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwendungen und Hinweise.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht notwendig.

9 Planzeichnung

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Planzeichnung

Die Quelle der Plankarte ist mit anzugeben.

Die Abkürzung „Z“ aus der Nutzungsschablone sollte entfernt werden. Die PlanzV sieht eine solche Bezeichnung der Vollgeschosse nicht vor. Die Bezeichnung ist eher irreführend.

Sollte es eine „zwingende“ Vollgeschossigkeit ausdrücken, so ist Planzeichen 2.7 -eine römische Zahl in einen Kreis- zu verwenden.

Die Quelle der Plankarte wird ergänzt.

Die Abkürzung Z bleibt erhalten, sie ist gängige Praxis und ist in der Planzeichenerklärung des B-Plans erläutert. Die Abkürzung geht auf die BauNVO zurück. Es ist keine zwingende Geschossigkeit festgesetzt, sondern das Höchstmaß.

Die Planzeichnung wird um den Quellvermerk ergänzt, eine erneute Offenlage ist nicht notwendig.

10 Begründung

Seite 13 Pkt. 4.3

„Die Grundfläche ... § 13a ...“ ist in § 13b zu ändern, da anders als im § 13a, im § 13b die Wohnnutzung und die 10.000 m² festgeschrieben sind.

Die Angabe der Rechtsgrundlage ist richtig und wird nicht geändert.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht notwendig.

11 Abfall und Bodenschutz

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Aus Sicht des Sachgebietes bestehen zu den Änderungen keine Einwendungen und Hinweise.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht notwendig.

12 schmutzwasserseitige Erschließung

untere Wasserbehörde (uWB)

Begründung zum BPL, Punkt 2.4 Standort, Abschnitt Erschließung, Seite 6 vierter Absatz - Schmutzwasser >

Die Begründung wird korrigiert, eine erneute Offenlage ist nicht notwendig.

zweiten Satz wie folgt korrigieren:

Gemäß dem aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept des WAC (2019-2013) ist dauerhaft die schmutzwasserseitige Erschließung der Ortslage Suschow nicht vorgesehen.

13 Aufstellung des Bebauungsplanes

untere Naturschutzbehörde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13b i.V.m. 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. § 13b BauGB ermöglicht befristet bis 31.12.2019 die Beplanung von Außenbereichsflächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, für die Begründung von Wohnnutzungen.

Der Sachverhalt ist richtig aufgeführt.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht notwendig.

14 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Für die Stadt Vetschau liegen ein Flächennutzungsplan (FNP) und ein Landschaftsplan (LP) mit Stand von 2005 vor. Beide Planungen sind auf Grund des Maßstabs schwer lesbar, jedoch liegt im Abgleich mit dem Luftbild und nach Ausmessen der geplante Standort lt. FNP im Bereich einer Grünfläche ohne Zweckbindung. Im LP ist die Fläche ebenfalls nicht als potentielle Baufläche dargestellt. Als Entwicklungsziel ist hier die Beibehaltung der kleinteiligen land- bzw. gartenbaulichen Nutzungsformen formuliert. Insofern stehen die Darstellungen des FNP/LP der Planung entgegen. Sowohl der FNP als auch der LP sind im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Wie aus den Karten, die Bestandteil der Begründung sind zu entnehmen ist, ist die ca. 1/3 - 1/2 des Plangebietes im FNP der Stadt als gemischte Baufläche dargestellt. Die verbleibende Fläche ist Fläche für die Landwirtschaft bzw. Grünfläche.

Der FNP wird bei Gelegenheit berichtigt.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht notwendig.

15 Auseinandersetzung mit der Planungsalternative

In der Stellungnahme zur frühzeitigen TÖB (Entwurf Januar 2019) wies die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes jedoch den Grundsätzen des § 1a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind, widerspricht.

In diesem Zusammenhang wurde auf die vorrangige Nutzung der ca. 750 m² großen, im bauplanungsrechtlichen Innenbereich befindlichen Freifläche östlich des auf dem Vorhabengrundstück vorhandenen Wohnhauses orientiert.

Eine Auseinandersetzung mit dieser Planungsalternative erfolgt auch in der aktuellen Begründung des Bebauungsplanes nicht. Vor diesem Hintergrund bleibt die auf S. 4 der Begründung dargelegte Beachtung des raumordnerischen Grundsatzes der Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete, der Konzentration auf die Innenentwicklung, des Vorrangs von Innen- vor Außenentwicklung sowie der Sicherung und Entwicklung der Naturgüter, weiterhin nicht nachvollziehbar.

Der Flächennutzungsplan widerspricht nicht den Grundsätzen des § 1a Abs. 2 BauGB. Ein Widerspruch entsteht hier nicht schon allein dadurch, dass der Forderung zur Nutzung des vermeintlichen Alternativstandortes nicht entsprochen wird.

Mit dem Schutzgut Boden wird schonend umgegangen. Die Versiegelung wird auf das für das Vorhaben unbedingt notwendige Maß reduziert. Die gesetzlichen Überschreitungsmöglichkeiten zur weiteren Flächenbeanspruchung nach § 19 Abs. 4 BauNVO werden auf 10% begrenzt.

Mit dem Boden wird sparsam umgegangen. Die überbaubaren Grundstücksflächen, also die Teile des Grundstücks die bauliche genutzt werden können, werden begrenzt. Teile des Geltungsbereichs werden freigehalten.

Bei dem angemerkten 750m² große Grundstück handelt es sich nicht um einen Alternativstandort. Die Grundstücksteilfläche steht nicht zur Verfügung und ist für eine Bebauung einfach zu klein. Die Fläche dient als Nutzgarten des vorhandenen Wohnhauses. Nach einer Bebauung dieser Fläche würde ein für den Ort sehr kleines Wohngrundstück entstehen. Die städtebauliche Struktur würde verdichtet und zu einer "enge" in der örtlichen Struktur führen. Es fehlt die Fläche für den großen Nutzgarten, der für das Erscheinungsbild die ländlichen Ortslagen typisch ist.

Eine Suche zur Alternativenprüfung müsste sich auf die gesamte Ortslage Suschow konzentrieren. Im

Suchraum existieren keine Flächen außerhalb von Schutzgebietsflächen. Suschow sowie das gesamte nördliche Stadtgebiet liegen innerhalb des Biosphärenreservates Spreewald. Flächen außerhalb sind erst in einer Entfernung von mindestens 2km der Kernstadt vorhanden. Auf diese Fläche hat der Vorhabenträger keinen Zugriff und stehen nicht zur Verfügung.

Unter Beachtung der Planungsziele und der Gründe des Vorhabenträgers zur Bebauung und Nutzung dieser Fläche sind Standortalternativen nicht erkennbar.

Das Plangebiet liegt nicht isoliert fern ab jeglicher Siedlungsbereiche sonder grenzt direkt an die Ortslage Suschow an. Der Standort ist stadtechnisch und verkehrstechnisch erschlossen. Die geplante Bebauung rückt nicht wesentlich weiter von der Ortslage in den freien Landschaftsraum als das letzte Gebäude des z.B. nördlich der Straße befindlichen Grundstücks. Nach Auffassung der Stadt sind damit die Grundsätze der Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete und die Konzentration auf die Innenentwicklung (Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung) beachtet.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht notwendig.

16 Umweltbelange

Die aktuelle Planfassung enthält nunmehr auch allgemeine Ausführungen zu berührten Umweltbelangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Die vorliegende Planung ermöglicht weiterhin die Errichtung von Nebenanlagen (z.B. Garagen) auch außerhalb der Baugrenze. Damit können bauliche Anlagen bis in eine Tiefe von ca. 50 m ab Außenbereichsgrenze errichtet werden. Zur Wahrung der Landschaftsverträglichkeit (Minderung der Zersiedelungswirkung/Schutzgut Landschaftsbild) besteht die Forderung, die Errichtung baulicher Anlagen auf die 600 m² große Fläche innerhalb der Baugrenze zu beschränken und dies per Festsetzung zu regeln. Die östlich an die Baugrenze anschließenden Bereiche sollten gartenbaulichen Nutzungen vorbehalten werden.

Es ist richtig, dass bauliche Anlagen innerhalb des Baugebiets auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden können. Allerdings gelten Einschränkungen.

Innerhalb der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen dürfen per Festsetzung keine Nebenanlagen errichtet werden.

Weiterhin dürfen keine baulichen Anlagen innerhalb des 15m Bereichs zum Weißstorchhorst errichtet werden, wenn der Storch dadurch gestört wird. Damit können indirekt keine hochbaulichen in die Landschaft wirkenden Gebäude in diesem Bereich errichtet werden.

Letztlich stehen nur 20 % des Grundstücks zusätzlich zur Fläche der Baugrenze für die Errichtung von Nebengebäuden zur Verfügung.

Die Stadt sieht nicht das Erfordernis den Vorhabenträger weiter in der Nutzung des Baugrundstücks zu reglementieren.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht notwendig.

17 Anlage - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 09. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von

Die Rechtsgrundlagen werden, soweit relevant bei der Planaufstellung beachtet.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht notwendig.

Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 2. Mai 2018 (ABI Nr. 17)

Wasserrecht

- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Spreewald" (BR-VO) vom 12. September 1990 (GBl. SDr. Nr. 1473), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl II Nr. 28)
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABI. LK OSL Nr. 11/2013 S. 12), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABI. LK OSL Nr. 21/2018 S. 35)
- „Landschaftsschutzgebiete; Bauleitplanung; Erlass zur Zuständigkeit“ des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) vom 22. September 2017